



**Tierschutzverein Gevelsberg u.U. e.V. Tel.: 02332 / 666150**  
Gemeinnütziger Verein, Mitglied im Deutschen Tierschutzbund



Sparkasse Gevelsberg Konto Nr.: 8 66 52, BLZ 454 500 50

Tierschutzverein Gevelsberg u.U. e.V. Ochsenkamp 69 58285 Gevelsberg [www.tierschutzverein-gevelsberg.de](http://www.tierschutzverein-gevelsberg.de)

## **Satzung**

Stand 04/2006

### **§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Gevelsberg u.U.e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwelm eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Gevelsberg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Gevelsberg und angrenzende Stadtrandgebiete.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck / Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedanken
- Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme
- Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere,
- Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das
- Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch juristische Personen, Vereine und Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten machen, die sich um den Tierschutz verdient gemacht haben.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit
- einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann
- durch Ausschluss oder
- durch den Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung im Rückstand ist, durch Streichung von der Mitgliederliste.
- b) wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestimmungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluß entscheidet im Falle von:

- a) der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle von
- b) nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.

### **§ 4 Beitrag**

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Der Beitrag ist bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen gewordenen Jahresbeitrages.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierfür ist der Vorstand zuständig.

### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Kassenwart

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart sind - jeder für sich- alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Aufwendungen, die dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Dritten bei der Erfüllung von Vereinsaufgaben entstanden sind, können vom Verein erstattet werden.

Der Vorstand tritt in jedem Kalenderjahr mindestens einmal zusammen.

Die Ladung hierzu erfolgt schriftlich oder fernmündlich unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordentlich geladen und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit erforderlich.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass das Vorstandsamt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen.

Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des (schriftlichen) Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Ungültige Stimmen beziehungsweise Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$ , zur Auflösung des Vereines eine solche von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.

## **§ 8.1 Anträge an die Mitgliederversammlung**

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Der Vorstand entscheidet dann nach pflichtgemäßen Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.  
Er muss es, wenn er die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder hat.

## **§ 8.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Ausübung des Stimmrechts hängt von der Zahlung des fällig gewordenen Beitrags ab.

Die Mitglieder sind berechtigt an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Kassenführung des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereines erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

## **§ 10 Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. (§ 41 BGB)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landestierschutzverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tierschutzes zu verwenden hat.

## **§ 11 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Landestierschutzverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. ( am 04. Mai 2006 )

Ihre Gültigkeit erhält die Satzung mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwelm. ( am 27. Februar 2007 )

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom: 04.Mai 2006 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit (3/4 der erschienenen Mitglieder) beschlossen.  
(Abstimmung: einstimmig angenommen)

1. Vorsitzende: .....  
(Kornelia Weinstock)

2. Vorsitzende:.....  
(Marlies Beisert-Schneider)

Schriftführer:.....  
(Marlies Beisert-Schneider)

Gevelsberg, den 27. Juni 2006